

Sitzung vom 26. Januar 2022

115. Anfrage (Wunschenergie Wind?)

Die Kantonsräte Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, und Martin Hübscher, Wiesendangen, haben am 15. November 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Letzte Woche war den Medien zu entnehmen, dass die Baudirektion gestützt auf die 2013 erstellte Potenzialstudie nun Standorte für Windkraftanlagen im Richtplan festlegen will.

Damit entzieht er der Bevölkerung die demokratische Mitsprache, denn die Einträge im Richtplan werden abschliessend durch den Kantonsrat festgelegt und sind behördenverbindlich. Das gibt potenziellen Erbauern eine gewisse Rechtssicherheit. Empfehlenswert ist es nicht, gegen den Willen der Bevölkerung Windkraftanlagen auf den Ausflughöhen des Kantons zu ermöglichen. Die Energiestrategie 2050 droht bereits heute zum Flop zu werden, weil der Zubau von Solaranlagen stockt. Die Lösung liegt nicht auf den Dächern der Einfamilienhäuser, sondern auf grossen Flächen.

Marktübliche Windkraftanlagen sollen es nun dennoch richten, mit Lärm und all den bekannten Nachteilen für Wildtiere und Landschaft und mit magerer Ausbeute. Schliesslich ist jedermann klar, dass der Kanton Zürich kein vorherrschendes Windgebiet ist.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Setzt der Regierungsrat im Rahmen der Energiestrategie 2050 alle anderen schützenswerten Güter (Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt- und Tierschutz) hinten an?
2. Sind dem Regierungsrat die neuen Windkraftkonzepte aus Island und den Vereinigten Staaten bekannt?
3. Wäre es nicht angebracht, dass sich der Wissensstandort Zürich an der Entwicklung von Pionierprodukten, die auch innerhalb von Siedlungsgebieten eingesetzt werden können, beteiligt, statt altbekannte Windräder zu propagieren?
4. Welche Alternativen sieht der Regierungsrat zu den in der Studie 2013 evaluierten Windenergie-Standorten, um die Versorgungssicherheit mit Elektrizität zu gewährleisten?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, und Martin Hübscher, Wiesendangen, wird wie folgt beantwortet:

Die Energiestrategie 2050 des Bundes und das revidierte Energiegesetz sehen vor, in der Schweiz den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. Damit die Ziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden können, soll auch die Windenergie einen grösseren Anteil an der Energieversorgung des Landes abdecken.

Im Bereich der erneuerbaren Energien ist neben der Solarenergie und der Wasserkraft auch die Windenergie auf dem Kantonsgebiet ausbaufähig. Damit kann der Kanton Zürich einen Beitrag an das schweizweite Realisierungspotenzial der Windkraft leisten, das der Bund in seiner Energiestrategie 2050 auf insgesamt 4 TWh aus Windenergie eingeschätzt hat. Zur Evaluierung des Windpotenzials und seiner räumlichen Verteilung im Kanton hat die Baudirektion bereits 2013 eine Studie in Auftrag gegeben. Sie zeigte, dass auf Kantonsgebiet vier bis sechs Grosswindanlagen bis 2050 erstellt werden können.

Der Bundesrat hat am 25. September 2020 das Konzept Windenergie verabschiedet. Es legt fest, wie die Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind und zeigt mögliche Räume mit Potenzial zur Nutzung der Windenergie auf. Als Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist dieses behördenverbindlich und von den Kantonen bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Weiter beauftragt Art. 10 des revidierten Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) die Kantone, insbesondere auch für die Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festzulegen.

Das Planungsverfahren für Windenergieanlagen ist mehrstufig: Es bedarf einer kantonalen Richtplanung, einer Nutzungsplanung und schliesslich einer Baubewilligung. Windenergieanlagen haben gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt und unterliegen der Planungspflicht nach Art. 2 RPG. Die Kantone sind deshalb verpflichtet, für Windenergieanlagen Standorte oder geeignete Gebiete im kantonalen Richtplan behördenverbindlich auszuscheiden (Art. 8 Abs. 2 und 8b RPG, Art. 10 EnG). Für die Erteilung einer Baubewilligung müssen die Windenergieanlagen weiter eine ausreichende Grundlage in der kommunalen Bau- und Zonenordnung haben.

In den genannten Planungsverfahren werden die demokratischen Mitspracherechte der Bevölkerung über die öffentliche Mitwirkung und Einwendungsmöglichkeiten vor der Festsetzung sichergestellt.

In allen Verfahrensschritten haben Schutzinteressen wie der Landschafts-, Natur- und Umweltschutz einen hohen Stellenwert. Diese sind im Rahmen der stufengerechten Interessenabwägung den Nutzungsinteressen der erneuerbaren Energie gegenüberzustellen und abzuwägen (Art. 3 Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1]). Damit können für Standorte von Windkraftanlagen plausible, nachvollziehbare und vertretbare Entscheide getroffen werden.

Neu stellt mit dem revidierten Energiegesetz auch die Nutzung erneuerbarer Energien ein nationales Interesse dar, das wie die weiteren nationalen Interessen wie Landschafts-, Natur- und Heimat- oder Umweltschutz bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist. Windkraftanlagen erlangen ab einer jährlichen Produktion von 20 GWh nationales Interesse (Art. 9 Energieverordnung [SR 730.01]). Das heisst, dass das Interesse an solchen Windkraftanlagen nicht von vornherein höher als die Interessen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes gewichtet wird. Vielmehr sind die betroffenen Interessen für den konkreten Standort zu ermitteln, zu beurteilen und alle Interessen möglichst umfassend zu berücksichtigen (Art. 3 RPV). Bei der Gegenüberstellung von Nutzungs- und Schutzinteressen durch die Kantone gilt es zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Windenergie standortgebunden ist. Sie kann nur dort erfolgen, wo Wind in ausreichender Stärke vorhanden ist und der Bau von Windenergieanlagen technisch möglich ist.

Aufgrund der technologischen Fortschritte bei Forschung und Entwicklung von Windkraftanlagen ist heute die Energienutzung an Standorten denkbar, die bis vor wenigen Jahren noch als ungeeignet erachtet wurden. In Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben und gestützt auf das Windenergiekonzept des Bundes werden im Kanton Zürich derzeit die Grundlagen zum Thema Windenergie erarbeitet. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag aus Art. 8b RPG und Art. 10 EnG sollen Eignungsgebiete für Windkraftanlagen im kantonalen Richtplan festgelegt werden. Diese Arbeiten sind im Gang.

Zu Frage 1:

Im Verfahren zur Auswahl von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen berücksichtigt der Kanton Zürich das Konzept Windenergie des Bundes. Darin sind das Vorgehen und die zu beachtenden Schutzinteressen für die Interessenabwägung detailliert beschrieben. Für die Ermittlung von möglichen Standorten sind zunächst die Windverhältnisse entscheidend. In einem nächsten Schritt werden aufgrund von fachlichen Bewertungskriterien sogenannte Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete definiert: In Ausschlussgebieten sind grundsätzlich keine Windkraftanlagen möglich, in Vorbehaltsgebieten sind sie nur mit einer vertieften Interessenabwägung zugelassen. Weitere allfällig betroffene Schutzgüter und Planungsgrundsätze werden ebenso in die Interessenabwägung

einbezogen. Auf diesem Wege werden die potenziell geeigneten Gebiete Schritt für Schritt eingegrenzt. Das Vorgehen wird in der Grundlagenstudie dokumentiert und ist nach Abschluss der Arbeiten öffentlich einsehbar. Schliesslich erfolgt der Richtplaneintrag für die geeigneten Gebiete. Im anschliessenden Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren wird die gesetzlich vorgesehene stufengerechte Interessenabwägung bezogen auf ein konkretes Projekt vorgenommen.

Zu Frage 2:

Die Windverhältnisse im Kanton Zürich sind nicht mit denen in anderen europäischen Regionen wie an der Atlantikküste oder an der Nordsee oder in den USA zu vergleichen.

Zu Frage 3:

Die Ziele der Energiestrategie 2050 können nur mit einer Kombination von verschiedenen Massnahmen erreicht werden. Dies gilt auch für den Bereich der erneuerbaren Energien. Der Kanton unterstützt mit dem Rahmenkredit 2020–2023 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes (Vorlage 5583) Pilotprojekte und ist im Zuge dessen offen für innovative Projekte aus dem Bereich der Windkraft. Wie dargelegt, ist die Windenergie eine von mehreren ausbaufähigen Möglichkeiten zur Erhöhung der Versorgungssicherheit. Innerhalb des Siedlungsgebietes steht die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und die Erhöhung der Solarproduktion im Vordergrund.

Zu Frage 4:

Die in der Potenzialstudie 2013 ermittelten Standorte werden derzeit unter Berücksichtigung des Konzepts Windenergie des Bundes überprüft. Die Energieversorgung ist soweit möglich durch die Energiewirtschaft zu gewährleisten. Bund und Kantone sorgen für die erforderlichen Rahmenbedingungen, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (Art. 89 Bundesverfassung [SR 101], Art. 6 Abs. 2 EnG). Der Regierungsrat strebt an, Elektrizität effizienter zu nutzen, die Erzeugung lokal verfügbarer erneuerbarer Quellen wie Sonne, Wasser, Wind, Geothermie und Biomasse ihren Potenzialen entsprechend auszubauen und die Entwicklung der Speichermöglichkeiten zu unterstützen. Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen ist damit eine von mehreren laufenden Massnahmen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli